

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

I. Änderungen im Bereich SGB II

1. Suchtberatung

Hinsichtlich der Suchtberatung als flankierender Leistung in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) fehlt eine ausdrückliche Berechtigung der zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das in den Bezirken vorhandene Angebot von Suchtberatungsstellen für diesen Zweck zu nutzen.

2. Belastungsausgleich

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt einerseits und die zum 1. Januar 2006 in Kraft getretene Verlagerung der Zuständigkeit für Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler von den Bezirken auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden andererseits (Änderung von Art. 7 und 11 AGSGB, jetzt Art. 2 AGSG) verursachen weiterhin sehr unterschiedliche Be- und Entlastungswirkungen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden. Die bundesgesetzlichen finanziellen Rahmenbedingungen (Erstattungsquote) sind in § 46 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bis zum Jahr 2011 festgelegt. Der bayerische Belastungsausgleich ist bisher nur bis zum Jahr 2007 (für das Jahr 2006) geregelt.

II. Änderungen im Bereich SGB XII

Getrennte Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Nach gegenwärtiger Rechtslage sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe grundsätzlich für stationäre und teilstationäre Leistungen der Sozialhilfe zuständig, die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für ambulante Leistungen. Diese Zuständigkeitsaufteilung hat sich nicht bewährt. Sie führt zu Fehlanreizen, birgt die Gefahr von Zuständigkeitskonflikten und behindert den Ausbau des ambulanten Sektors.

III. Änderungen im Bereich AGFSJG

Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Im Rahmen der Bereinigung des bayerischen Landesrechts wurde bereits Art. 1 des AGFSJG aufgehoben. Vor der gänzlichen Aufhebung des AGFSJG ist die auch weiterhin erforderliche Regelung zur Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ-G) in einer anderen Rechtsnorm zu regeln.

B) Lösung**I. Änderungen im Bereich SGB II****1. Suchtberatung**

Die Bezirke werden verpflichtet, gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden ein ausreichendes Angebot an Suchtberatungsstellen zu gewährleisten. Damit werden Planung und Finanzierung der Suchtberatung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe bei den Bezirken zusammengeführt. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden müssen zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach dem SGB II keine eigene Bedarfsplanung erstellen.

2. Belastungsausgleich

Der seit dem Jahr 2005 eingeführte Belastungsausgleich soll bis zum Ausgleich für das Jahr 2010 (Auslaufen der bundesrechtlichen Festlegungen) weitergeführt werden. Art. 5 AGSG, der bislang nur den Belastungsausgleich für das Jahr 2006 regelt, wird geändert und so eine Rechtsgrundlage für die weiteren Jahre über das Jahr 2007 hinaus geschaffen. Die Berechnung des Ausgleichs wird zudem deutlich vereinfacht und beschleunigt.

II. Änderungen im Bereich SGB XII**Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe**

Die Zuständigkeit für alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird auf der Ebene der Bezirke zusammengeführt.

Die Staatsregierung hält an ihrem Ziel fest, auch die Zuständigkeiten für die stationären und ambulanten Angebote der Hilfe zur Pflege zusammenzuführen. Dies soll jedoch erst in einem weiteren Schritt erfolgen. Hierzu sind jedoch noch weitere Vorbereitungsarbeiten notwendig; insbesondere ist die Möglichkeit eines interkommunalen Belastungsausgleichs für den Fall, dass die Hilfe zur Pflege auf Ebene der örtlichen Träger zusammengeführt würde, zu prüfen.

III. Änderungen im Bereich AGFSJG**Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Die unveränderte Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Ausführung des FSJ-G wird durch die Einfügung eines neuen Paragraphen im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) geregelt. Das AGFSJG wird zeitgleich aufgehoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Änderungen im Bereich SGB II

1. Suchtberatung

1.1 Kosten für den Staat

Für den Staat ergeben sich keine Kostenwirkungen.

1.2 Kosten für die Kommunen

Die Suchtberatungsstellen werden von den Bezirken pauschal finanziert. Sollte es durch Zustrom von SGB II-Kunden zu einer Fallzahlsteigerung bei den von den Bezirken finanzierten Suchtberatungsstellen kommen und deswegen ein Ausbau des Angebotes an Suchtberatungsstellen notwendig werden, fließen diese Kosten in die Berechnung der Bezirksumlage ein. So können gesonderte Abrechnungen über die Suchtberatung zwischen den kommunalen Ebenen vermieden werden.

1.3 Kosten für Bürger und Wirtschaft

Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

2. Belastungsausgleich

2.1 Kosten für den Staat

Für den Staat ergeben sich insoweit Kostenwirkungen, als der Freistaat weiterhin zur Beteiligung an der Finanzierung der Zuweisungsmasse für den Belastungsausgleich verpflichtet wird. Dies erfolgt, wie bisher, in gleicher Höhe als dem Freistaat Minderausgaben in Folge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt entstehen (Netto-Entlastung aus Minderausgaben beim Wohngeld, saldiert mit den Belastungen durch den Ausgleich-Ost). Im Übrigen finden Kostenverschiebungen zwischen Staat und Kommunen nicht statt.

Außerdem verursacht die Durchführung des Belastungsausgleichs beim Freistaat Kostenwirkungen durch Personal- und Sachaufwand in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe. Es ist davon auszugehen, dass die Zuweisungen durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten berechnet und verbeschrieben werden.

2.2 Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen ergeben sich keine Kostenwirkungen. Es kommt lediglich zu Kostenverschiebungen zwischen den Bezirken und den Landkreisen bzw. kreisfreien Gemeinden.

Der interkommunale Belastungsausgleich erfolgt im Wesentlichen durch Abschöpfung der Entlastungen der Bezirke. Diese werden belastungsadäquat und damit anders, als es über eine reine Berücksichtigung bei den Bezirksumlagen der Fall wäre, auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden umverteilt.

Der Umfang des Belastungsausgleichs ergibt sich durch die Höhe der im Staatshaushaltsplan zu veranschlagenden Zuweisungsmasse (in dieser Höhe erfolgt eine Auskehrung an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden).

Die Zuweisungsmasse wiederum ergibt sich aus

- der Höhe der Entnahme aus den Mitteln für den Sozialhilfeausgleich an die Bezirke nach Art. 15 Finanzausgleichsgesetz (Umfang der Umschichtung von Mitteln zwecks Weitergabe in die Zuweisungsmasse);
- der Höhe der Beteiligung des Freistaates Bayern (in gleicher Höhe als dem Freistaat Minderausgaben beim Wohngeld entstehen, saldiert mit den Belastungen durch den Ausgleich-Ost; vgl. Ziff. 1); insoweit werden die Kommunen entlastet.

2.3 Kosten für Bürger und Wirtschaft

Für Bürger und Wirtschaft ergeben sich keine Kostenwirkungen.

II. Änderungen im Bereich SGB XII

1. Kosten für den Staat

Dem Staat werden keine Aufgaben zugewiesen, so dass für ihn weder durch Zweckausgaben noch durch erhöhten Verwaltungsaufwand Kosten entstehen.

Kostenfolgen sind nach Auffassung der Staatsregierung auch nicht durch das Konnexitätsprinzip zu erwarten. Die Übertragung von Aufgaben innerhalb der kommunalen Ebenen begründet keine finanzielle Ausgleichspflicht des Freistaats Bayern nach Art. 83 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 der Bayerischen Verfassung. Das Konnexitätsprinzip findet Anwendung, wenn der Staat den Kommunen Aufgaben überträgt, sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis verpflichtet oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben stellt. Den Kommunen in ihrer Gesamtheit werden keine neuen Aufgaben übertragen, sondern nur bestehende Aufgaben innerhalb der „kommunalen Familie“ anders verteilt. Eine solche Aufgabenverschiebung ist nicht konnexitätsrelevant.

2. Kosten für die Kommunen

Auch den Kommunen in ihrer Gesamtheit entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Innerhalb der kommunalen Familie findet allerdings eine Kostenverschiebung statt.

Die bisherigen Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte für die ambulante Eingliederungshilfe (2005: 63,8 Mio. €) werden auf die Bezirke verlagert. Hinzu kommen geschätzt 6,4 Mio. € für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler, die aktuell von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden getragen, durch den Gesetzentwurf aber wieder auf die Bezirke verlagert werden. Durch die Ausweitung der bisher auf seelisch behinderte Menschen beschränkten Zuständigkeit auch auf Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung, die in therapeutischen Wohngemeinschaften oder vergleichbar intensiv betreutem Einzelwohnen betreut werden, sowie auf Leistungen der Grundsicherung an Behinderte in diesen Wohnformen werden nochmals Kosten von schätzungsweise 10,5 Mio. € auf die Bezirke verlagert (§ 1 Nr. 4 Buchst. b - Art. 82 Abs. 2 AGSG-neu). Die Kostenverschiebung beläuft sich somit auf rund 80,5 Mio. €.

Die Belastung der Bezirke findet Berücksichtigung bei der Festsetzung des Hebesatzes der Bezirksumlage und wirkt sich über die zu zahlende Bezirksumlage auf die von der Aufgabe entlasteten Landkreise und kreisfreien Städte aus. Der Umfang der finanziellen Entlastung durch Wegfall der Aufgaben im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe bei Landkreisen und kreisfreien Städten ist für die einzelne Kommune nicht identisch mit der anteilig zur Finanzierung dieser Aufgabe beim jeweiligen Bezirk zu zahlenden Bezirksumlage, die sich nach der individuellen Umlagekraft des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt richtet.

Die Schaffung eines eigenen finanziellen Ausgleichs für die Aufgabenverlagerung erscheint jedoch nicht notwendig. Die Umlagefinanzierung ist eine Finanzierung nach der Leistungsfähigkeit und verhindert Überforderungen. Ein vollkommener Status-quo-Ausgleich, der die Verhältnisse vor der Aufgabenverlagerung nachzeichnet, würde gerade solche Landkreise und kreisfreie Städte begünstigen, die sich ihrer Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe bisher zu Lasten des Bezirks entledigt haben, indem sie Angebote an ambulanten Einrichtungen nicht in ausreichendem Umfang für ihre Hilfeempfänger angeboten haben und diese auf die vom Bezirk zu finanzierenden stationären Einrichtungen verwiesen. Dies wäre nicht sachgerecht.

3. Kosten für die Bürger

Für die Bürger ergeben sich keine Kostenwirkungen.

4. Kosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich ebenfalls keine Kostenwirkungen.

III. Änderungen im Bereich AGFSJG

Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres

1. Kosten für den Staat

Für den Staat ergeben sich keine Kostenwirkungen, da Zuständigkeit und Verfahren nicht geändert werden.

2. Kosten für die Kommunen

Auch für die Kommunen ergeben sich keine Kostenwirkungen, da Zuständigkeit und Verfahren nicht geändert werden.

3. Kosten für Bürger und Wirtschaft

Für Bürger und Wirtschaft ergeben sich keine Kostenwirkungen.

Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 325), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 5 werden die Worte „im Jahr 2007“ gestrichen.
 - b) Nach Art. 111 wird folgender Art. 111a eingefügt:

„Art. 111a Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“
2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Bezirke sind gegenüber den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden verpflichtet sicherzustellen, dass Suchtberatung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II angeboten werden kann; sie tragen gegenüber den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die entstehenden Kosten.“
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „im Jahr 2007“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Jahr 2007“ durch die Worte „in den Jahren 2007 bis 2011 jährlich“ und die Worte „im Jahr 2006“ durch die Worte „im jeweiligen Vorjahr (Bezugsjahr)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „nach Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2006“ durch die Worte „nach Abs. 2 im Bezugsjahr“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß Satz 3“ durch die Worte „gemäß Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Den Bezirken, den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden entstandene Ent- und Belastungen“ die Worte „im Jahr 2006“ eingefügt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die nach Satz 2 für das Jahr 2006 errechneten Ent- und Belastungen werden in jedem weiteren Belastungsausgleich als Festbeträge zugrunde gelegt; abweichend hiervon werden für das Jahr 2007, und soweit die Verordnung nach Abs. 5 dies bestimmt, auch für die darauffolgenden Jahre die Ausgaben nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II, gemindert um die Bundeserstattungen nach § 46 SGB II, unter Berücksichtigung statistischer Daten zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ermittelt und dem Belastungsausgleich zugrunde gelegt.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Worte „im Jahr 2006“ werden durch die Worte „im Bezugsjahr“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Bei der jährlichen Berechnung der Bezirksumlagenentlastung wird jeweils eine zugunsten der Zuweisungsmasse erfolgte Kürzung der Mittel nach Art. 15 FAG mindernd berücksichtigt.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Jahr 2006“ durch die Worte „im Bezugsjahr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Worte angefügt:

„die für das Jahr 2006 errechneten Entlastungen werden in jedem weiteren Belastungsausgleich als Festbetrag zugrunde gelegt.“

cc) In Satz 5 werden die Worte „im Vorjahr“ durch die Worte „aus Vorjahren“ ersetzt.

e) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Nähere zur Ermittlung der den Landkreisen, den kreisfreien Gemeinden und den Bezirken entstandenen Ent- und Belastungen nach Abs. 2 und der Netto-Entlastung des Freistaates Bayern nach Abs. 4 sowie zur Verteilung und Auszahlung der Zuweisungsmasse an die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden wird durch Rechtsverordnung

des Staatsministeriums im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt.“

4. Art. 82 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für

1. alle Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,
2. alle übrigen Leistungen der Sozialhilfe, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen gewährt werden,
3. die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 97 Abs. 4 SGB XII gilt entsprechend, wenn Eingliederungshilfe an Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII durch Betreuung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder in vergleichbar intensiv betreutem Einzelwohnen erbracht wird.“

5. Art. 84 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. stationäre Hilfe in Altenheimen und Altenwohnheimen einschließlich der stationären Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen,“

c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. ambulant zu gewährende Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,“

d) Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden Nrn. 6 und 7.

6. Nach Art. 111 wird folgender Art. 111a eingefügt:

„Art. 111a

Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Zuständige Landesbehörde nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ist das Staatsministerium.“

7. Dem Art. 118 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 außer Kraft.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 4 und 5 Buchst. a, b, d und e sowie Nr. 7 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (AGFSJG) vom 27. März 1973 (BayRS 2160-1-A), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2006 (GVBl S. 794), tritt mit Ablauf des außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Änderungen im Bereich SGB II

1. Suchtberatung

Die Bezirke halten im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ein Angebot an Suchtberatungsstellen vor. Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II (Suchtberatung als flankierende Leistung zur Eingliederung arbeitsloser Hilfebedürftiger) können in Zukunft die kommunalen Träger der Grundsicherung auf dieses Angebot der Bezirke zurückgreifen. Die Bezirke werden verpflichtet, gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden ein ausreichendes Angebot an Suchtberatungsstellen zu gewährleisten. Hierdurch entstehen erhebliche Synergieeffekte, weil die kommunalen Träger kein eigenes Netz von Suchtberatungsstellen aufbauen und unterhalten müssen (kein Aufbau von Doppelstrukturen). Die Organisation dieser Stellen und die Bestimmung des Inhalts und Umfangs der von diesen Stellen erbrachten Beratungstätigkeit bleibt die Angelegenheit der Bezirke. Damit werden Planung und Finanzierung der Suchtberatung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe bei den Bezirken zusammengeführt.

2. Belastungsausgleich

2.1 Ausgangslage

Die bisherige Regelung in Art. 5 AGSG enthält nur eine Rechtsgrundlage für einen für das Jahr 2006 im Jahr 2007 stattfindenden Belastungsausgleich zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und zur Zuständigkeitsänderung bzgl. Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe. In Folge der Änderung des Art. 5 AGSG wird der Belastungsausgleich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2011 (Ausgleich für das Jahr 2010) erstreckt. Zum Zeitpunkt der gesetzlichen Einführung des Belastungsausgleichs waren die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen (Erstattungsquote nach § 46 SGB II) nur bis Ende des Jahres 2006 festgelegt; daher konnten konkrete Regelungen für die Jahre ab 2007 im Landesrecht zum damaligen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt

sind die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen bis zum Ende des Jahres 2010 festgelegt, daher kann auch der Belastungsausgleich für diesen Zeitraum gesetzlich festgelegt werden. Eine Anschlussregelung für das Jahr 2011 kann erst erfolgen, wenn die dann geltenden bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen bekannt sind.

2.2 Vereinfachung des Belastungsausgleichs

Ziel der Änderungen ist es, das bisherige Vorgehen von der Ermittlung der einzelnen Positionen bis zur Auszahlung des Ergebnisses der Berechnungen zu vereinfachen. Die im Jahr 2007 für das Jahr 2006 ermittelten Ent- und Belastungen werden in jedem weiteren Belastungsausgleich als Festbeträge ohne neue Ermittlung und Berechnung übernommen. Nur die Ausgaben nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II werden, zumindest für den Belastungsausgleich im Jahr 2008 für das Jahr 2007, weiterhin unter Berücksichtigung statistischer Daten zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ermittelt und um die Bundeserstattungen nach § 46 SGB II gemindert. Sie ersetzen insoweit die für das Jahr 2006 ermittelten Beträge.

Eine jährliche Neuberechnung aller durch die maßgeblichen Rechtsänderungen verursachten Ent- und Belastungen der Kommunen ist nicht erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vollständigen Erhebung aller maßgeblichen Daten, einschließlich der erforderlichen Sondererhebungen, ein erheblicher Verwaltungsaufwand bei den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sowie beim mit der Durchführung beauftragten Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsteht. Dies hat die Durchführung des auf der Rechtsgrundlage des Art. 4 erfolgten Belastungsausgleichs (im Jahr 2006 für das Jahr 2005) gezeigt. Aufgrund des dargelegten Aufwandes konnte dieser Belastungsausgleich überdies erst zum Jahresende 2006 abgeschlossen und ausgezahlt werden. Es wird deutlich, dass eine Vereinfachung des Belastungsausgleichs und eine Beschleunigung seiner Abwicklung angezeigt sind. Dies wird mit der Änderung erreicht.

Überdies würde eine jährliche Erhebung aller Daten auch eine jährliche Entscheidung darüber voraussetzen, wie die für die Entlastungsseite maßgeblichen Daten des Jahres 2004 (vor den Rechtsänderungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und vor der Zuständigkeitsänderung bzgl. Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe) auf spätere Jahre fortzuschreiben sind, um die hypothetische Entwicklung möglichst realitätsnah abzubilden. Eine Fortschreibung könnte keinesfalls unbegrenzt fortgeführt werden, da mit zunehmendem zeitlichem Abstand zum Jahreswechsel 2004/2005, in dem die mit dem Hartz IV-Gesetz verbundenen Strukturänderungen griffen, Betrachtungen zu hypothetischen Kausalverläufen zunehmend schwieriger, wenn nicht unmöglich würden. Auf der anderen Seite bestünde im Fall der jährlichen Neu-Erhebung der Daten mit zeitlichem Abstand zum Jahreswechsel 2004/2005 zunehmend die Gefahr, dass die Auswirkungen sonstiger, nicht mit dem Hartz IV-Gesetz zusammenhängender Effekte in den Belastungsausgleich miteinbezogen würden und diesen verfälschen. Die jährliche Spitz-Berechnung wäre somit nur scheinbar genauer als ein Festbetrag; bei näherer Betrachtung würden sehr bald die den Belastungsausgleich verfälschenden Effekte überwiegen.

2.3 Auswirkungen auf den Belastungsausgleich für das Jahr 2007

Die bereits beim Belastungsausgleich für das Jahr 2007 geltenden Änderungen sind ein erster Schritt zu einem Übergang von einem vollständigen Spitzkostensatz, bei dem alle zusätzlich entstehenden Kosten bei belasteten Kommunen zu zusätzlichen Ausgleichsleistungen führen, zu einem pauschalen Ausgleichssystem. Hierdurch werden den einzelnen Kommunen echte Einsparmöglichkeiten eröffnet und Wirtschaftlichkeitsanreize gesetzt. Die Änderungen korrespondieren mit dem bundesgesetzlichen Anpassungsmechanismus in § 46 Abs. 7 und 8 SGB II (eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22.12.2006, BGBl I S. 3376). Auch die künftige Beteiligungsquote des Bundes bzgl. der Kosten für Unterkunft und Heizung hängt alleine von der Entwicklung im SGB II ab.

2.4 Auswirkungen auf den Belastungsausgleich für das Jahr 2008 und später

Für nachfolgende Belastungsausgleiche ist im Wege der Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 5 zu regeln, ob die Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin spitz ermittelt werden sollen, bzw. ob und wann die Summe aller Ent- und Belastungen, also dann auch einschließlich der Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende, durch einen einzigen Festbetrag ersetzt werden, und wie in diesem Fall der Festbetrag zu ermitteln ist.

II. Änderungen im Bereich SGB XII

1. Verlagerung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe

1.1 Unterschiedliche Zuständigkeiten

Seit einiger Zeit wird eine intensive politische und fachliche Diskussion über eine Zusammenführung der Zuständigkeiten in der Sozialhilfe geführt.

Nach derzeitigem Recht sind grundsätzlich die überörtlichen Träger der Sozialhilfe für teilstationäre und stationäre, die örtlichen Träger der Sozialhilfe für ambulante Leistungen zuständig. Diese Zuständigkeitsaufteilung hat sich vor allem in der Eingliederungshilfe nicht bewährt und bedarf einer Neuordnung.

Die nicht selten auftretende Frage, ob für eine Hilfe Suchenden eine ambulante oder eine (teil-) stationäre Betreuung notwendig und ausreichend ist, führt nicht nur zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, sie belastet auch die Hilfe suchenden Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere besteht für die örtlichen Träger der Sozialhilfe kein ausreichender Anreiz, den ambulanten Sektor weiter auszubauen. Mangels ausreichender ambulanter Angebote muss dann nicht selten auf die stationäre Betreuung zurückgegriffen werden, was häufig zu vermeidbaren Mehrkosten führt und den Interessen und Bedürfnissen der Hilfe Suchenden zuwider läuft.

In der politischen wie in der fachlichen Diskussion besteht daher weitestgehend Konsens, dass die Zuständigkeit für die ambulanten und (teil-) stationären Leistungen insbesondere der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege in einer Hand zusammengeführt werden sollen.

1.2 Unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten, unterschiedliche Forderungen

Die Zusammenführung in einer Hand kann jeweils auf der örtlichen oder der überörtlichen Ebene erfolgen.

Diesbezüglich favorisieren die betroffenen Verbände unterschiedliche Lösungen.

Die **Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern** fordert, dass Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege auf der Ebene der Bezirke zusammengeführt werden.

Der **Verband der bayerischen Bezirke** vertritt grundsätzlich die gleiche Auffassung. Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen der Verbände schlägt er als Kompromiss vor, die Eingliederungshilfe insgesamt in die Hand der Bezirke zu geben und bei der Hilfe zur Pflege den status quo dauerhaft beizubehalten.

Der **Bayerische Landkreistag** ist mit einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe bei den Bezirken einverstanden, aber nur, wenn gleichzeitig die Entscheidung getroffen wird, dass die Hilfe zur Pflege insgesamt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe überantwortet wird (Junktim).

Der **Bayerische Städtetag** vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass sowohl Eingliederungshilfe als auch Hilfe zur Pflege bei den örtlichen Sozialhilfeträgern zusammenzuführen sind. Er wäre kompromissweise jedoch auch damit einverstanden, wenn die Forderung des Landkreistags umgesetzt würde.

Zusätzlich fordert der Städtetag, dass zugunsten der großen Städte in Bayern eine Optionsmöglichkeit dahingehend geschaffen wird, dass sie selbst entscheiden können, ob sie die Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe an den Bezirk abgeben oder sie behalten.

Der **Bayerische Gemeindetag** neigt der Position des Landkreistags zu; sein Hauptinteresse ist darauf gerichtet, dass keine Steigerung der Kreisumlagesätze infolge von Zuständigkeitsverlagerungen eintritt.

1.3 Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe insgesamt auf die Bezirke übergeht. Dass dies fachlich sinnvoll ist, wird von keinem der betroffenen Verbände in Abrede gestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Bezirke künftig dem Ausbau des ambulanten Bereichs in der Eingliederungshilfe eine besondere Aufmerksamkeit schenken werden und damit der politischen Forderung „ambulant vor stationär“ nachkommen. Dies kommt auch den Wünschen der meisten Menschen entgegen, die eine ambulante Betreuung bevorzugen, weil sie so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben möchten.

Die Zuständigkeitsänderung betrifft auch die offene Behindertenarbeit. Hier werden die bestehenden Förder Richtlinien entsprechend der neuen Zuständigkeit der Bezirke anzupassen sein.

Dem Petikum des Bayerischen Städtetags, eine Optionsmöglichkeit für die größeren Städte in Bayern zu schaffen, kann nicht Rechnung getragen werden. Dies würde zu einem „gespaltenen“ Finanzausgleich führen, der in der Praxis nur mit großen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten – wenn überhaupt – vollzogen werden könnte.

Im Übrigen sollte der große Schritt, eine Leistung der Sozialhilfe insgesamt in einer Hand zu vereinen, konsequent vollzogen und nicht durch Ausnahmen wieder verkompliziert werden. Den Menschen mit Behinderung, die bisher ambulante Leistungen vom örtlichen Träger erhalten haben, entsteht dadurch kein Nachteil. Die Bezirke haben aufgrund ihrer neuen Zuständigkeit sicherzustellen, dass die Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe wie bisher in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erbracht werden.

2. Delegation

Art. 84 Abs. 2 AGSG enthält einen Katalog von Aufgaben der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, welche diese durch Rechtsverordnung auf die örtlichen Sozialhilfeträger delegieren können.

Für die Staatsregierung hat der Grundsatz, dass Ausgabenverantwortung und Finanzverantwortung möglichst in einer Hand liegen sollten, eine hohe Bedeutung. Ziel ist es, Delegationsmöglichkeiten und Delegationen möglichst abzubauen. Dies gilt auch für den Bereich der Sozialhilfe. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, die bestehenden Delegationsmöglichkeiten – soweit sie nach der Zusammenführung der Eingliederungshilfe bei den Bezirken noch sinnvoll sind – solange beizubehalten, bis über eine Zusammenführung der Leistungen der Hilfe zur Pflege entschieden ist. Erst danach kann verlässlich beurteilt werden, ob und gegebenenfalls welche Delegationsmöglichkeiten ggf. noch benötigt werden.

Die Änderung des Art. 84 AGSG enthält deshalb zunächst die redaktionellen Änderungen, die infolge der Zusammenführung der Eingliederungshilfe bei den Bezirken erforderlich sind.

Darüber hinaus wird in Nummer 5 eine neue, zeitlich befristete Möglichkeit der Delegation geschaffen. Die Bezirke sollen in der Lage sein, die Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe, für die sie nach diesem Gesetzentwurf zuständig werden, für das Jahr 2008 auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu delegieren.

Eine solche Regelung ist notwendig, um einen reibungslosen Zuständigkeitswechsel bei der Eingliederungshilfe zu gewährleisten. Für die ambulante Eingliederungshilfe muss bei den Bezirken neues Personal eingestellt werden; bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird Personal entbehrlich. Neues Know-how muss bei den Bezirken aufgebaut werden. Die Akten für die Fälle der ambulanten Eingliederungshilfe müssen von den Bezirken übernommen werden. Es benötigt Zeit, diesen Aufwand zu bewältigen. Wenn dieser Gesetzentwurf gegen Ende des Jahres beschlossen wird und zum 01.01.2008 in Kraft tritt, wird möglicherweise wenig Zeit verbleiben, eine ordnungsgemäße Umstellung zu gewährleisten. Dies ginge zu Lasten der hilfebedürftigen Menschen und zu Lasten einer geordneten Verwaltung. Im Fall einer befristeten Delegation können diese Umstellungsschwierigkeiten vermieden werden.

Der mit der Zusammenführung der Eingliederungshilfe bezweckte Erfolg, nämlich Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden und den Ausbau des ambulanten Sektors zu befördern, wird gleichwohl erreicht, weil die Zuständigkeit und die Finanzierungsverantwortung für die ambulante Eingliederungshilfe bei den Bezirken verbleiben und nur die konkrete Umsetzung der Aufgabe auf die örtlichen Sozialhilfeträger delegiert werden kann.

3. Kostenfolgen

3.1 Kosten für den Staat

Dem Staat werden keine neuen Aufgaben zugewiesen, so dass für ihn weder durch Zweckausgaben noch durch erhöhten Verwaltungsaufwand Kosten entstehen.

Kostenfolgen sind nach Auffassung der Staatsregierung auch nicht durch das Konnexitätsprinzip zu erwarten. Die Übertragung von Aufgaben innerhalb der kommunalen Ebenen begründet keine finanzielle Ausgleichspflicht des Freistaats Bayern nach Art. 83 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 der Bayerischen Verfassung. Das Konnexitätsprinzip findet Anwendung, wenn der Staat den Kommunen Aufgaben überträgt, sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis verpflichtet oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben stellt. Den Kommunen in ihrer Gesamtheit werden keine neuen Aufgaben übertragen, sondern nur bestehende Aufgaben innerhalb der „kommunalen Familie“ anders verteilt. Eine solche Aufgabenverschiebung ist nicht konnexitätsrelevant.

3.2 Kosten für die Kommunen

Der Gesetzentwurf belastet nur die Bezirke. Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden nicht belastet. Landkreise und kreisfreie Städte werden in dem Umfang entlastet, in dem die Bezirke belastet werden.

Zweckausgaben:

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Jahr 2005 für die ambulante Eingliederungshilfe insgesamt 63,8 Mio. € aufgewendet. Hinzu kommen die Aufwendungen für die neuen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den Menschen, die ambulante Eingliederungshilfe in therapeutischen Wohngemeinschaften oder vergleichbar intensiv betreutem Einzelwohnen erhalten, von maximal 10,5 Mio. €.

Diese Summe wird nun auf die Bezirke verlagert.

Personalausgaben:

Durch die Zuständigkeitsverlagerung der ambulanten Eingliederungshilfe werden bei den Bezirken neue Personalstellen benötigt, im gleichen Umfang werden bei den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden Stellen frei. Eine Umfrage durch den Verband der bayer. Bezirke hat keine konkreten Ergebnisse gebracht. Die Schätzung, wie viele Stellen zu verlagern sind, ist schwierig, da die betreffenden Sachbearbeiter häufig mit verschiedenen Aufgaben befasst sind und die ambulante Eingliederungshilfe nur einen Teil ihrer Tätigkeit ausmacht. Im Hinblick auf das finanzielle Volumen der verlagerten Eingliederungshilfe und entsprechend der vielfach geübten Praxis, zur Abgeltung der Aufgabenwahrnehmung durch eine andere Behörde eine Verwaltungskostenpauschale von 10% des finanziellen Aufgabenumfanges zu entrichten, erscheint die Annahme eines Wertes von 10% des Aufgabenumfanges als Annäherung realistisch. Darauf basierend ergibt sich ein Betrag von ca. 7 bis 8 Mio. €.

Personalmehrungen sind durch die Zuständigkeitsverlagerungen jedenfalls nicht zu erwarten. Es handelt sich um ein „Nullsummenspiel“; Aufgabenmehrungen und höherem Personalbedarf auf der einen Seite stehen Aufgabenminderungen und Personalentlastungen auf der anderen Seite gegenüber.

Die Belastung der Bezirke findet Berücksichtigung bei der Festsetzung des Hebesatzes der Bezirksumlage und wirkt sich über die zu zahlende Bezirksumlage auf die von der Aufgabe entlasteten Landkreise und kreisfreien Städte aus. Der Umfang der finanziellen Entlastung durch Wegfall der Aufgaben im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe bei Landkreisen und kreisfreien Städten ist für die einzelne Kommune nicht identisch mit der anteilig zur Finanzierung dieser Aufgabe beim jeweiligen Bezirk zu zahlenden Bezirksumlage, die sich nach der individuellen Umlagekraft des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt richtet.

Die Schaffung eines eigenen finanziellen Ausgleichs für die Aufgabenverlagerung erscheint jedoch nicht notwendig. Die Umlagefinanzierung ist eine Finanzierung nach der Leistungsfähigkeit und verhindert Überforderungen. Ein vollkommener Status-quo-Ausgleich, der die Verhältnisse vor der Aufgabenverlagerung nachzeichnet, würde gerade solche Landkreise und kreisfreie Städte begünstigen, die sich ihrer Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe bisher zu Lasten des Bezirkes entledigt haben, indem sie Angebote an ambulanten Einrichtungen nicht in ausreichendem Umfang für ihre Hilfeempfänger angeboten haben und diese auf die vom Bezirk zu finanzierenden stationären Einrichtungen verwiesen. Dies wäre nicht sachgerecht.

III. Änderungen im Bereich AGFSJG

Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Die Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres ist in Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres (AGFSJG) geregelt. Im Rahmen der Bereinigung des bayerischen Landesrechts hat sich der Ministerrat am 2. Mai 2006 und am 15. Mai 2007 mit dem AGFSJG befasst und dieses als unter Vorbehalten entbehrlich bzw. aufhebbar eingestuft. Die einzige darin noch relevante Regelung ist die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ-G). Diese soll nun unverändert in das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) übernommen werden. In Teil 13 „Vorschriften für sonstige Regelungen im Sozialwesen“ des AGSG wird deshalb der Art. 111a eingefügt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

I. Änderungen im Bereich SGB II

1. Suchtberatung

Vor der eindeutigen Zuweisung der Verantwortung für die Vorhaltung des Angebotes an Suchtberatungsstellen auf die Bezirke kam es zu Zuständigkeitsstreitigkeiten, die den Vollzug des SGB II erschweren und die Unterstützung des einzelnen Hilfebedürftigen bei einer möglichst raschen Eingliederung in den Arbeitsmarkt behindern.

2. Belastungsausgleich

Die durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt einerseits, durch die Änderung von Art. 7 und 11 AGSGB andererseits verursachten, sehr unterschiedlichen Be- und Entlastungswirkungen in den einzelnen Landkreisen

und kreisfreien Gemeinden erfordern einen Belastungsausgleich durch Abschöpfen von Entlastungen der Bezirke und eine Auskehrung an die belasteten bzw. weniger stark entlasteten Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Da seit der Festlegung der Beteiligungsquote des Bundes für Bayern in § 46 Abs. 6 SGB II bis zum Jahr 2010 von derzeit 31,2% (Anpassungsklausel) die Rahmenbedingungen feststehen, ist der Belastungsausgleich für diesen Zeitraum gesetzgeberisch auszugestalten.

II. Änderungen im Bereich SGB XII

Bündelung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe

Die Zuständigkeiten der Träger der Sozialhilfe werden neu geordnet. Nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung müssen Regelungen der Zuständigkeiten durch Gesetz erfolgen.

III. Änderungen im Bereich AGFSJG

Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Die Aufhebung des AGFSJG und die Übertragung der Zuständigkeitsregelung für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in das AGSG kann nur durch Gesetz erfolgen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nummer 2 (Art. 2 Abs. 3):

Die Regelung im neuen Satz 2 sieht vor, dass die Bezirke gegenüber den zuständigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen verpflichtet sind sicherzustellen, dass Suchtberatung gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II angeboten werden kann; sie tragen gegenüber den zuständigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen auch die entstehenden Kosten.

Infolgedessen können die Landkreise und kreisfreien Gemeinden das bei den Bezirken bereits vorhandene Angebot an Suchtberatungsstellen für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinn des SGB II nutzen, ohne hierfür Kosten im Einzelfall übernehmen zu müssen. Sollte es durch Zustrom von SGB II-Kunden zu einer Fallzahlsteigerung bei den von den Bezirken finanzierten Suchtberatungsstellen kommen und deswegen ein Ausbau des Angebotes an Suchtberatungsstellen notwendig werden, ist dies transparent zu machen und kann bei der Bemessung der Bezirksumlage berücksichtigt werden.

Die Regelung betrifft ausschließlich das Innenverhältnis zwischen den Kommunen. Die Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und Landkreise für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II und für die Betreuung und Koordination aller für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlichen Hilfen verbleibt in einer Hand, nämlich beim Landkreis bzw. bei der kreisfreien Gemeinde. Das gilt auch für die Entscheidung im Einzelfall, z.B. für die Möglichkeit, im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II auf die Aufnahme von Suchtberatung in die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II hinzuwirken.

Zu Nummer 3 (Art. 5):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderungen in den Absätzen 1 bis 5.

Zu Buchstabe b:

Der zunächst nur für das Jahr 2006 durchzuführende Belastungsausgleich zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und zur Zuständigkeitsänderung bzgl. Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe wird auf den Zeitraum bis zum Jahr 2011 (Ausgleich für das Jahr 2010) erstreckt

Zu Buchstabe c:

Die Änderung des Abs. 2 ist erforderlich, um die Erstreckung des zunächst nur für ein Jahr eingeführten Belastungsausgleichs umzusetzen.

Der Verzicht auf eine weitere Fortschreibung der für die Entlastungsseite maßgebenden Daten des Jahres 2004 über das Jahr 2006 hinaus bedeutet, dass ab 2007 nicht der reale Belastungszustand, wie er sich ohne die Hartz IV-Reform ergeben hätte, für die Zukunft nachgezeichnet wird. Der Vergleich der nicht fortgeschriebenen Entlastungen mit den dann aktuellen – steigenden oder sinkenden – Nettobelastungen kann daher nicht als Indikator für eine notwendige Höhe der Ausgleichsmasse insgesamt herangezogen werden.

Da als Maßstab für die Verteilung der Ausgleichsmasse jedoch die relative Ent-/Belastung der einzelnen Träger im Vergleich zueinander ausreichend ist, ist dieses Defizit aus den oben beschriebenen Gründen hinzunehmen.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung in Abs. 4 dient ebenfalls der Erstreckung des zunächst nur für ein Jahr eingeführten Belastungsausgleichs. Die für das Jahr 2006 errechneten Entlastungen des Freistaats beim Wohngeld werden für weitere Belastungsausgleiche nicht neu errechnet, sondern gelten als Festbetrag. Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen und im zwingenden systematischen Zusammenhang zu den Änderungen in Abs. 2. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Buchstabe e:

Durch die Änderung in Abs. 5 wird klargestellt, dass sich die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung auch auf die Ermittlung nach Abs. 2 Satz 3 erstreckt.

Zu Nummer 4 (Art. 82):

Die Zuständigkeit für ausnahmslos alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird auf die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe übertragen. Dies bedeutet, dass die Bezirke neben ihrer Zuständigkeit für die teilstationäre und stationäre auch die Zuständigkeit für die gesamte ambulante Eingliederungshilfe erhalten.

Zu Buchstabe a:

Satz 1 Nr. 1 überträgt die sachliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vollständig auf die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe. Damit sind diese einheitlich für alle Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) zuständig. Die bisherige Fassung des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 sah in Nummer 1 als Grundsatz der Aufgabenverteilung zwischen den Bezirken als überörtlichen Trägern und den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern vor, dass die Bezirke für Hilfen in stationären oder teilstationären Einrichtungen zuständig waren. In den folgenden Nummern wurde – von diesem Grundsatz abweichend – eine Zuständigkeit der überörtlichen Träger für weitere ambulante Leistungen geschaf-

fen, vornehmlich solche der Eingliederungshilfe. In der Neufassung ist die Zuständigkeit der Bezirke für die Eingliederungshilfe zuerst aufgeführt, weil sie diese Hilfen vollständig umfasst.

In der neuen Nummer 2 wird die Aufgabenverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern, wie sie als Grundsatz auch im bislang geltenden Recht vorgesehen war, für die übrigen Leistungen der Sozialhilfe fortgeführt. Demnach sind die Bezirke für die Leistungsgewährung in stationären und teilstationären Einrichtungen zuständig, die Landkreise und kreisfreien Städte für die ambulante Leistungsgewährung. Insoweit wird die bisherige Zuständigkeitsverteilung beibehalten. Unberührt bleibt auch die Regelung in Art. 82 Abs. 1 Satz 2. Die Neufassung von Satz 1 wirkt sich somit nicht auf die Zuständigkeit für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII aus; für diese Leistungen sind die Bezirke – mit Ausnahme der im neu gefassten Art. 82 Abs. 2 geregelten Fälle, bei denen Eingliederungshilfe in ambulanten Wohnformen geleistet wird – auch in Zukunft nur dann zuständig, wenn der Leistungsberechtigte zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung nach anderen Kapiteln des SGB XII erhält.

Nummer 3 übernimmt ohne Änderungen die im alten Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 enthaltene Sonderzuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger für Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung resultiert zum einen aus der Neufassung von Abs. 1, zum anderen wird damit die bisher nur für seelisch Behinderte statuierte umfassende Zuständigkeit der Bezirke auf körperlich und geistig Behinderte ausgedehnt, wenn diese in den genannten ambulanten Wohnformen betreut werden. Eine weitere Ausdehnung erfährt die Vorschrift zudem durch den ersatzlosen Wegfall des bisherigen Satzes 2. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit der Bezirke in den von Abs. 2 genannten Fällen künftig auch die Leistungen der Grundsicherung einschließt. Zudem wurde auf das einschränkende Merkmal der „ambulanten psychiatrischen“ Betreuung verzichtet.

Zu Nummer 5 (Art. 84 Abs. 2):

Infolge der Änderungen an der Zuständigkeitsverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern ist auch der Katalog der Aufgaben anzupassen, bei denen die örtlichen Träger von den überörtlichen Trägern zur Durchführung und Entscheidung der den Bezirken obliegenden Aufgaben mittels Verordnung herangezogen werden können (so genannte Delegation).

Dabei sollen die Bereiche, die von der geänderten Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe nicht berührt werden, in ihrem Umfang bestehen bleiben. Einer Revision, inwieweit sie auch weiterhin zweckmäßig sind, zu unterziehen waren allerdings diejenigen Fälle, in denen eine Delegation von Leistungen der Eingliederungshilfe möglich war. Die Zusammenführung aller Eingliederungshilfeleistungen auf Ebene der Bezirke hat die bisherige Rechtslage, die den Bezirken nur punktuelle Sonderzuständigkeiten im ambulanten Bereich eröffnete, umgekehrt. Dem ist auch im Rahmen des Art. 84 Abs. 2 Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe a:

Die Änderung schreibt ausdrücklich fest, dass die überörtlichen Träger die im nachfolgenden Katalog aufgezählten Aufgaben auch nur zum Teil an die örtlichen Träger delegieren können. Damit ist es beispielsweise möglich, bestimmte Bereiche aus dem Aufgabenspektrum auszunehmen und bei den Bezirken zu belassen. Dies dient insbesondere dem schon beschriebenen Ziel, den Sozialhilfeträgern einen geordneten Übergang der mit Art. 82 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 an die überörtlichen Träger neu übergegangenen Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfen zu ermöglichen. Für diese bisher bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelten Aufgaben sollen die Bezirke binnen der Jahresfrist die entsprechende Verwaltung aufbauen können. Die Entscheidung liegt in der Verantwortung der einzelnen Bezirke, es werden aber mit der Änderung möglicherweise empfehlenswerte Wege, den Übergang auch schrittweise und somit nahtloser zu vollziehen, eröffnet.

Zu Buchstabe b:

Da wegen der Änderung des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 auf die Verweisung nicht mehr zurückgegriffen werden kann, wird diese gestrichen und dafür das Merkmal „stationär“ im Text aufgeführt.

Zu den Buchstaben c und d:

Nach bisherigem Recht hatten die Bezirke in den von Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 aufgeführten Fällen eine ausnahmsweise Kompetenz im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe. Korrespondierend hiermit ermöglichte Art. 84 Abs. 2 Satz 1 im Umfang der Nummern 5 bis 7, sich bei der Durchführung der Hilfestellung der örtlichen Träger zu bedienen. Zukünftig sind die Bezirke für alle Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII zuständig, d.h. die bisherigen punktuellen Kompetenzen werden durch eine generelle Aufgabenzuweisung abgelöst. Angesichts dessen ist der Grund für die auf kleine Teilbereiche beschränkten bisherigen Delegationsmöglichkeiten entfallen und die im Umfang unveränderte Beibehaltung würde zu Ungereimtheiten führen. Es wäre z.B. nicht nachzuvollziehen, weshalb die überörtlichen Träger die örtlichen Träger nur für die Hilfestellung an körperlich oder geistig Behinderte heranziehen könnten, wenn die Eingliederungshilfe durch überregionale Dienste der Behindertenarbeit erbracht wird (bisheriger Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6). Würde sie dagegen durch Dienste geleistet, die auf ein kleineres Gebiet beschränkt sind, sollte der Bezirk nicht delegieren können. Diese Unterteilung ergäbe nach Verlagerung der kompletten Eingliederungshilfe in die Verantwortung der Bezirke keinen Sinn mehr.

Aus demselben Grund wäre eine Fortführung der Delegationsmöglichkeiten nach den bisherigen Nummern 5 und 7 ebenso wenig gerechtfertigt. Auch hier bewirkt die Zusammenführung der Eingliederungshilfe auf der überörtlichen Ebene eine neue Situation, der mit einer Veränderung der Heranziehungsoptionen nachzukommen ist.

Berücksichtigt man zudem die schon dargestellte Absicht, durch eine zeitlich begrenzte Delegationsmöglichkeit einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, ist es konsequent, die Bezirke für diesen Zeitraum zur Delegation aller Bereiche der ambulanten Eingliederungshilfe zu ermächtigen. So wird gewährleistet, dass bei den Landkreisen und kreisfreien Städten noch vorhandenes Know-how vollumfänglich genutzt werden kann, bis die Bezirke eigene Kompetenzen aufgebaut haben.

In diesem Sinn wurde Art. 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 dahin gehend neu gefasst, dass er sich auf die gesamte ambulante Eingliederungshilfe erstreckt.

Im Interesse des von der Staatsregierung verfolgten Ziels, Aufgaben- und Finanzverantwortung möglichst in einer Hand zu vereinigen, wird die Delegationsmöglichkeit in Nr. 5 allerdings befristet (siehe § 1 Nr. 7 des Gesetzestextes, Änderung des Art. 118 Abs. 1).

Die Nummern 6 und 7 sind aufgrund der neuen Nummer 5 obsolet und können aufgehoben werden.

Zu Buchstabe e:

Infolge der Aufhebung der bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 8 und 9 an deren Stelle vorgezogen.

Zu Nummer 6 (Art. 111a):

Die bisherige Zuständigkeitsregelung im aufzuhebenden AGFSJG wird unverändert in das AGSG übernommen.

Zu Nummer 7 (Art. 118 Abs. 1):

Die in Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eröffnete Delegationsmöglichkeit hat den Zweck, den Kommunen die Umsetzung des neuen Rechts zu erleichtern, insbesondere die damit verbundenen Verschiebungen im Personalbereich zu bewältigen. Die Zeit eines Jahres erscheint dafür ausreichend. Der neue Satz 3 in Art. 118 Abs. 1 bestimmt deshalb, dass Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2008 wieder außer Kraft tritt, und nimmt die sich aus dem Außerkrafttreten ergebenden redaktionel-

len Änderungen vor. Wenn Bezirke Delegationsverordnungen nach Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erlassen, werden sie somit in der Verordnung zu regeln haben, dass diese mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft treten.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Anders als die Änderungen zum SGB II und zum AGFSJG soll die Verlagerung der ambulanten Eingliederungshilfe auf die Bezirke speziell zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Davon ausgenommen wiederum sind die neu geregelten Delegationsmöglichkeiten für die ambulante Eingliederungshilfe (Abs. 2); das vorgezogene Inkrafttreten soll die Bezirke in die Lage versetzen, Verordnungen für etwaige Delegationen in diesem Bereich rechtzeitig zum Inkrafttreten der neuen Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2008 erlassen zu können.

Mit Inkrafttreten der Zuständigkeitsregelung nach § 1 Nr. 6 kann zeitgleich das AGFSJG aufgehoben werden.